

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1333

vom 6. Juli 1999

Gemeinde Laufen, Waldbaulinienplan Parzelle Nr. 2091

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen hat am 18. März 1999 den Waldbaulinienplan Parzelle Nr. 2091 beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines reduzierten Waldabstandes auf Parzelle Nr. 2091 im Zusammenhang mit der Ausnahme (Nichtgenehmigung) in RRB Nr. 30 vom 12. Januar 1999.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 3. Juni 1999 unterbreitet der Gemeinderat Laufen den Waldbaulinienplan Parzelle Nr. 2091 zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 18. März 1999 beschlossene Waldbaulinienplan Parzelle Nr. 2091 wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 81/WBL/10/1 (Mutation zum Waldbaulinienplan Parzelle Nr. 2091) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62
4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat, 4242 Laufen
- Forstamt Laufental
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

